

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1956	Nummer 57
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 5. 1956, Form des Führungszeugnisses. S. 1213/14.

D. Finanzminister.

Bek. 22. 5. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 1217.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 22. 5. 1956, Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Düsseldorf gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes. S. 1217.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 5. 1956, Gewerbeaufsicht; hier: Zulassung abweichender Arbeitszeitznachweise für Kraftfahrer und Beifahrer. S. 1217.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II B. Städtebau: RdErl. 22. 5. 1956, Städtebauliche Planungen. S. 1218.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Form des Führungszeugnisses

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1956 —
I C 3 / 13—42.60

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Text des Vordruckes für Führungszeugnisse (Anlage a zum RdErl. d. Reichsministers des Innern v. 27. 5. 1940 — Pol O-VuR R III 5501 II/40 — RMBIIV. S. 1039) mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse neu zu fassen.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen sind künftig Vordrucke nachstehenden Musters zu verwenden.

Noch vorhandene Restbestände an alten Vordrucken können aufgebraucht werden.

Mein RdErl. v. 18. 2. 1955 — I 13—85,10 944/52 — betreffend Form des Führungszeugnisses — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

Muster
(Vorderseite)

Zur Beachtung: In Führungszeugnissen werden lediglich Strafen und Entscheidungen und auch diese nur in einem durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften bestimmten Umfang und, soweit Unterlagen in der Bundesrepublik und im Lande Berlin vorliegen, vermerkt. Führungszeugnisse geben kein Urteil über den Leumund oder über das Allgemeinverhalten des Inhabers.

Führungszeugnis
(Die Rückseite ist zu beachten)

Herrn / Frau / Fräulein
(Vor- und Familienname, bei Frauen auch Geburtsname)

amtlich gemeldet in
(Wohnort, Kreis, Straße und Hausnummer)

geboren am in

Kreis

wird zum Zwecke der Vorlage bei

Anmerkung: Hält sich der Inhaber des Zeugnisses außerhalb der Bundesrepublik und des Landes Berlin auf, dann ist vor der Zeile „geboren am“ einzuschalten:

„Zuletzt im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zum wohnhaft gewesen in“.

(Rückseite)

bescheinigt:

Die Führungslisten enthalten keine Strafen — folgende Vermerke:

.....

.....

.....

.....

.....

Gebühr:

.....
(Ort, Datum, Behörde, Unterschrift, Dienstsiegel)

D. Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungs- angestellten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 22. 5. 1956 —
O 1785 — 5188 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 14 des Verwaltungsangestellten Johann P a u l s, geboren am 28. 4. 1902, wohnhaft in Köln-Niehl, Merkenicher Str. 136, ausgestellt am 23. Mai 1955 vom Finanzneubauamt Köln-Ost, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstr. 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 1217.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Düsseldorf gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 22. 5. 1956 — III/4a — 106/56

Der Marktverband für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Düsseldorf ist von mir durch Erlaß v. 22. 5. 1956 — III/4 a — 106/56 — als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes v. 25. April 1951 — (BGBl. I S. 272) anerkannt worden.

— MBl. NW. 1956 S. 1217.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gewerbeaufsicht; hier: Zulassung abweichender Arbeitszeitchweise für Kraftfahrer und Beifahrer

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 5. 1956 —
III B 5 — 8333 (III B 37/56)

Durch meine Verordnung vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 157) habe ich die Befugnis, nach § 3 I der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) abweichende Arbeitszeitchweise zuzulassen, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Bei der Ausübung dieser Befugnis sind folgende Weisungen zu beachten:

1. Es dürfen nur Arbeitszeitchweise zugelassen werden, die sämtliche im Schichtenbuch geforderten Angaben in übersichtlicher Form enthalten. Die Übersichtlichkeit darf durch zusätzliche Eintragungen oder Aufzeichnungen für betriebliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

Diese Anforderungen dienen dem Zweck der Verordnung, zur Entlastung der Kraftfahrer und der Kontrollbeamten ein einfaches und einheitliches Muster der Arbeitszeitchweise zu schaffen.

2. Von dem Schichtenbuch (§ 2 a.a.O.) abweichende Arbeitszeitchweise können nur ausnahmsweise in zwingenden Fällen zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen werden voraussichtlich gestellt werden, um die in der Verordnung geforderten Aufzeichnungen durch genauere Angaben für Zwecke der Lohnabrechnung oder durch Eintragungen für andere betriebliche Zwecke ergänzen zu können. Solchen Anträgen darf nur stattgegeben werden, wenn dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, die betrieblichen Zwecken dienenden Nachweise getrennt führen zu lassen.

3. Bei Zulassung abweichender Arbeitszeitchweise sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer auch für diese Nachweise gelten. Zur Registrierung hat der Arbeitgeber der Registrierstelle auch den Zulassungsbescheid vorzulegen.
4. Die Ablehnung eines Antrages nach § 3 Abs. 1 a.a.O. ist im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar. Die Verwaltungsgerichte können die angefochtene Entscheidung jedoch nur daraufhin überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen der in § 3 a.a.O. eingeräumten Ermessensfreiheit überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone — zu versehen.

An die Regierungspräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 1217.

J. Minister für Wiederaufbau

II B. Städtebau

Städtebauliche Planungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 5. 1956 —
II B 2 — 1.2 — Tgb.-Nr. 275/56

Mit RdErl. v. 8. 8. 1952 — II B 205 Allgem. Tgb.-Nr. 4219 — (n. v.) hatte ich um vierteljährliche Meldungen der von Ihnen erteilten Zustimmungen, Genehmigungen und Bestätigungen auf dem Gebiete der städtebaulichen Planung sowie um jeweilige Vorlage von Abschriften Ihrer diesbezüglichen Verfügungen in zweifacher Ausfertigung gebeten.

Es handelt sich dabei um

- a) die Zustimmung zur Erklärung zum Aufbauggebiet
- b) die Genehmigung von Leitplänen
- c) die Genehmigung und Bestätigung von Durchführungsplänen
- d) die Zustimmung zu Wirtschaftsplänen
- e) die Zustimmung zu Bauzonenplänen.

Der genannte RdErl. wird hiermit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

Vom 1. Juli 1956 ab bitte ich mir vierteljährlich Meldungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruckmuster zu erstatten, denen lediglich Abschriften Ihrer Verfügungen über die Genehmigungen von Leitplänen sowie über die Zustimmung zu Wirtschafts- und Bauzonenplänen in einfacher Ausfertigung beizufügen sind.

Anlage

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
Essen, Ruhrallee 55.

(Heftrand)

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. 5. 1956 — II B 2 — 1.2 Tgb.-Nr. 275/56

(Vordruckmuster)

Der Regierungspräsident
Der Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen

195

Betr.: Meldung für die Zeit vom bis über den Stand der städtebaulichen Planung:

- a) Aufbaugebiete (Aufbaugesetz i. d. F. v. 29. 4. 1952 — GV. NW. S. 75 —)
- b) Leitpläne (Aufbaugesetz i. d. F. v. 29. 4. 1952 — GV. NW. S. 75 —)
- c) Durchführungspläne (Aufbaugesetz i. d. F. v. 29. 4. 1952 — GV. NW. S. 75 —)
- d) Wirtschaftspläne (Wohnsiedlungsgesetz i. d. F. v. 27. 9. 1938 — RGBl. I S. 1246 —)
- e) Bauzonenpläne (VO. zur Regelung der Bebauung v. 15. 2. 1936 — RGBl. I S. 104 —)

Bezug: RdErl. v. 22. 5. 1956 — II B 2 — 1.2 — Tgb.-Nr. 275/56 — (MBl. NW. S. 1218).

Stadt/Gemeinde	Ungefährer räumlicher Bereich des Aufbaubereiches; z. B. Marktstr. / Bahnhofstraße / Bergstraße (nur zu a, c u. e*)	Hauptinhalt des Planes; z. B. Fluchtlinien, Nutzungsart und -grad (nur zu c)	Eingang des Antrages b. Reg.-Präs. / Außenstelle	Zeitpunkt d. Zustimmung / Genehmigung / Bestätigung	Bemerkungen**)
1	2	3	4	5	6

*) Nur für den Fall, daß der Plan nicht die Baugebiete in ihrer Gesamtheit erfaßt.

**) Z. B.: Besondere Bedingungen und Auflagen; Durchführungplan nach § 5 (2) des Aufbaugesetzes; Verlängerung der im Aufbaugesetz vorgeschriebenen Genehmigungs- bzw. Bestätigungsfristen; Leitplan gilt gleichzeitig als Wirtschaftsplan.

— MBl. NW. 1956 S. 1218.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.